

Bundessozialgericht

7 RAr 36/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
22. August 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 22. August 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 1983
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterhaltsgeld (Uhg) für die Dauer seiner Ausbildung als landwirtschaftlicher Gehilfe vom 1. August 1980 bis 30. September 1981.

Der 1948 geborene Kläger war nach dem Hauptschulabschluß und einer Ausbildung zunächst als Friseur, dann von 1972 bis 1977 als Maskenbildner an der O B und im Anschluß daran vom 22. August 1977 bis 10. August 1978 am Opernhaus des K Stadttheaters versicherungspflichtig beschäftigt. Die für diesen Beruf erforderlichen Prüfungen hatte er erfolgreich abgelegt. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch eigene Kündigung meldete sich der Kläger am 27. Oktober 1978 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg), das ihm von der Beklagten bis zum 29. September 1979 gezahlt wurde. Vom 5. November 1979 bis 18. Juli 1980 arbeitete er als Hilfskraft in einer Druckerei. Wiederum nach eigener Kündigung durchlief er vom 1. August 1980 bis einschließlich September 1981 eine landwirtschaftliche Ausbildung. Vom 1. Oktober 1981 bis 16. März 1982 besuchte er die landwirtschaftliche Schule in R und arbeitete anschließend ab 1. April bis Ende Oktober 1982 als Volontär-Verwalter auf einem Gut. Seit 1. November 1982 verwaltet er das landwirtschaftliche Unternehmen seiner Schwiegermutter, das diese zusammen mit seiner Ehefrau, der Agraringenieurin Frauke B , in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft betreibt. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eheschließung war nach der im März 1981 eingegangenen Verlobung am 18. Juni 1982 erfolgt.

Den für die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Gehilfen am 30. September 1980 gestellten Umschulungsantrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Maßnahme sei wegen guter Vermittlungsmöglichkeiten als Maskenbildner arbeitsmarktpolitisch unzweckmäßig (Bescheid vom 23. Dezember 1980). Den Widerspruchsbescheid vom 12. März 1981 stützte sie auf eine Auskunft ihrer Agentur Hamburg (Bühnenvermittlung) vom 25. Februar 1981, nach der es in der Spielzeit 1978/1979/1980 ausreichend offene Stellen in diesem Beruf gegeben hat und auch nach wie vor Maskenbildner dringend benötigt werden. In mehreren Fachzeitschriften fänden sich ganzjährig laufend Anzeigen von allen Theatern in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, die Maskenbildner suchten, da es sich bei diesem Beruf um einen ausgesprochenen Mangelberuf handele.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) ua einen Angestellten des Arbeitsamtes K als Zeugen über die Arbeitsmarktlage im Bereich K für Maskenbildner sowie über die Vermittlungsversuche bzgl des Klägers vernommen. Der Zeuge hat ausgesagt, daß 1978/1979, als er den Kläger vermittlerisch betreute, dieser seine Mobilität auf den Raum K – allenfalls Schleswig-Holstein – eingeschränkt habe und in diesem Bereich keine Angebote vorgelegen hätten, wobei eine Vermittlung an die Städtischen Bühnen in K schon von vornherein ausgeschieden sei, weil der Kläger dort selbst vorher gekündigt habe.



Durch Urteil vom 28. April 1982 hat das SG die Bescheide der Beklagten vom 23. Dezember 1980 und 12. März 1981 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die gesetzlichen Förderungsleistungen für die Umschulung zum landwirtschaftlichen Gehilfen zu gewähren.

Während des Verfahrens über die Berufung der Beklagten haben die Beteiligten vor dem Landessozialgericht (LSG) einen Vergleich dahin geschlossen, daß der Kläger nur noch Uhg für die Zeit vom 1. August 1980 bis 1. Oktober 1981 beansprucht und die weitergehende Klage zurücknimmt, während die Beklagte sich verpflichtet hat, über die von der Klagerücknahme betroffenen Leistungen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, wie sie sich aus dem Urteil ergeben wird, zu entscheiden.

Das LSG hat das Urteil des SG - soweit es noch im Rechtsstreit war - aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Februar 1983). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch des Klägers auf Uhg nach §§ 47 Abs 1, 44 AFG scheitere schon daran, daß eine berufliche Umschulung aus einem Mangelberuf heraus nur dann zu fördern sei, wenn schwerwiegende persönliche Gründe dies erforderten. Wie sich aus der von der Beklagten eingeholten Auskunft ihrer Agentur Hamburg ergebe, handele es sich bei dem Beruf des Maskenbildners zwar um einen Mangelberuf, der Kläger könne für seinen Umschulungswunsch jedoch keine schwerwiegenden persönlichen Gründe angeben. Die Umschulung beruhe letztlich auf dem Wunsch des Klägers, mit seiner zukünftigen Ehefrau zusammen auf dem Hof zu leben und zu arbeiten.



Dieser Wunsch sei auch subjektiv verständlich, könne aber nicht als objektiv zwingend angesehen werden, wie es § 36 Nr 3 Satz 3 AFG erfordere.

Ohne die Umschulung habe dem als Friseur und Maskenbildner qualifiziert ausgebildeten Kläger bei seiner geplanten Lebensgestaltung zwar gedroht, infolge der räumlichen Beschränkung uU unqualifiziert in dem landwirtschaftlichen Betrieb seiner zukünftigen Ehefrau oder sonst berufsfremd arbeiten zu müssen, was auch nach § 2 AFG, auf den § 36 Nr 3 AFG verweise, verhindert werden solle; dies allein könne aber einen schwerwiegenden persönlichen Grund nicht rechtfertigen. Der Kläger sei im vorliegenden Falle nicht schicksalhaft betroffen. Seine Absicht, mit der künftigen Ehefrau auf deren Hof zu leben und in deren landwirtschaftlichem Großbetrieb eine leitende Stellung einzunehmen, beruhe auf einem vor Eingehung der Ehe in eigener Verantwortung gefaßten Lebensplan. Erst eine rechtsgültig geschlossene Ehe begründe gem § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, nicht schon das nach § 1297 BGB nicht einklagbare Verlöbniß. Die mit dem späteren Verlöbniß und der nachfolgende Ehe zusammenhängenden Gründe des Klägers seien auch nach verfassungsrechtlichen Maßstäben, wie zB dem Schutz von Ehe und Familie (Art 6 Grundgesetz -GG-), nicht als schwerwiegend einzustufen, da erst die tatsächlich eingegangene Ehe verfassungsrechtlich geschützt werde und nicht schon das Verlobungsverhältnis. Art 12 GG werde durch die Regelung des § 36 Nr 3 Satz 3 AFG nicht berührt, weil der Kläger die Freiheit seiner hier dritten Berufswahl auch ohne Teilhabe an sozial-



staatlichen Leistungen der Arbeitsförderung habe wahrnehmen können. Eine Verletzung des Gleichheitsgebotes liege ebenfalls nicht vor.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 36 Nr 3 Satz 3 AFG und führt aus, die Auffassung des LSG sei mit dem Gesetz nicht vereinbar, ein schwerwiegender persönlicher Grund liege nur dann vor, wenn der Grund den Betroffenen schicksalhaft zwinge, entweder arbeitslos zu bleiben oder eine Umschulung vorzunehmen. Persönliche Gründe seien immer ihrer Natur nach subjektiv. Zudem sei auch schon in der Begründung zu dem Änderungsgesetz vom 23. Juli 1979 (BT-Drucks 8/2914) darauf hingewiesen worden, daß die Änderung durch das neue Gesetz gerade neben der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes auch die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Antragstellers sicherstellen solle. Der Kläger habe ursprünglich die Absicht gehabt, trotz der Verlegung seines Wohnsitzes nach K weiterhin als Maskenbildner zu arbeiten. Er habe seinen Beruf auch ein Jahr lang an den Städtischen Bühnen in K ausgeübt und dieses Beschäftigungsverhältnis nur deshalb aufgegeben, weil ihm trotz hoher beruflicher Qualifikation seinem Können entsprechende Aufgaben nicht übertragen worden seien. Außerdem habe er in B wesentlich mehr verdient als in K. Erst als seine Bemühungen, eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung als Maskenbildner zu finden, erfolglos geblieben seien, habe er sich zu einer Ausbildung als landwirtschaftlicher Gehilfe entschlossen. Die Ausübung einer anderen Tätigkeit - etwa als Friseur - stelle wegen seiner qualifizierten Ausbildung eine völlig unterwertige Beschäftigung dar



und sei schon aus diesem Grunde unzumutbar. Im übrigen seien auch keine betrieblichen Gründe für seine dritte Berufswahl maßgebend gewesen. Der Betrieb könne genauso gut mit einem angestellten Verwalter geführt werden, zumal da seine Ehefrau Diplom-Landwirtin sei, so daß eine betriebliche Notwendigkeit für seine Umschulung in keiner Weise vorgelegen habe. Allein sein Wunsch, mit seiner zukünftigen Frau zusammenzuleben, habe ihn zu einer beruflichen Umschulung veranlaßt. Dieser Wunsch sei als schwerwiegender persönlicher Grund iS von § 36 Nr 3 Satz 3 AFG anzusehen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Kiel vom 28. April 1982 zurückzuweisen, soweit es sich um den Anspruch auf Unterhaltsgeld handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß beim Kläger keine schwerwiegenden persönlichen Gründe für die Umschulung vorgelegen haben, da für die Merkmale des § 36 Nr 3 Satz 3 AFG "zwingende" Gründe nicht ausreichen. Das LSG habe zu Recht daraus, daß eine beabsichtigte Heirat kein "wichtiger Grund" iS von § 119 Abs 1 AFG für die Lö-



sung eines Arbeitsverhältnisses darstelle, geschlossen, daß eine beabsichtigte Heirat erst recht kein schwerwiegender persönlicher Grund für eine Umschulung aus einem Mangelberuf sein könne. Im übrigen habe der Kläger seine berufliche Situation vor der Umschulung durch eigene Kündigung seines jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses in B und K sowie durch seine regionale Einschränkung selbst herbeigeführt, ohne hierfür schwerwiegende (zwingende) Gründe zu haben. Vor allem seine Kündigung bei den Städtischen Bühnen in K wegen angeblich unterqualifizierter Beschäftigung könne als wichtiger Grund nicht akzeptiert werden, da der Kläger in seinem Beruf tätig gewesen sei. Auch eine schlechtere Bezahlung rechtfertige seine Kündigung nicht. Abgesehen davon, daß die Entlohnung nach Tarifvertrag erfolgt sei, müsse die niedrigere Entlohnung dem Kläger bei seinem Wechsel von B nach K bekannt gewesen sein. Im übrigen habe er auch gewisse Nachteile in Kauf nehmen müssen, nachdem er seine regionale Mobilität aus persönlichen Gründen so stark eingeschränkt habe. Aber selbst wenn man davon ausgehe, daß der Kläger nach seiner Kündigung bei den Städtischen Bühnen in K keine Beschäftigung als Maskenbildner mehr habe finden können, sei es ihm unter diesen Umständen durchaus zumutbar gewesen, wieder in seinem ersten Beruf als Friseur zu arbeiten, da in diesem Beruf die Beschäftigungsmöglichkeiten objektiv mindestens genauso gut wie in dem von dem Kläger angestrebten Umschulungsberuf als landwirtschaftlicher Gehilfe gewesen seien. Die Förderung einer Umschulung in einen dritten Beruf müsse auch aus diesem Grunde ausscheiden.



II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet; er hat keinen Anspruch auf das begehrte Uhg.

Für die Zeit vom 1. August bis 29. September 1980 fehlt es möglicherweise schon an einer rechtzeitigen Antragstellung. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) hat der Kläger erst am 30. September 1980 einen Antrag auf Förderung der Maßnahme für die Zeit ab 1. August 1980 gestellt. § 20 Abs 1 Satz 3 der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 idF der Achten Änderungsanordnung vom 25. Juni 1980 (ANBA S 1127) bestimmt jedoch, daß Leistungen frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt werden. Da es sich bei dieser nach §§ 39, 191 Abs 3 AFG ergangenen Anordnung der BA um autonomes Satzungsrecht mit Rechtsnormcharakter handelt (ständige Rechtsprechung, vgl die Nachweise bei Hennig/Kühl/Heuer Komm z AFG, Stand: Oktober 1983, Erl 2 zu § 39), wären die dort geregelten Voraussetzungen auch für den Senat bindend, sofern diese Regelung von der Ermächtigung gedeckt ist. Dies bedarf jedoch im vorliegenden Falle keiner abschließenden Entscheidung, da aus anderen Gründen für die gesamte Dauer der Maßnahme kein Anspruch auf Uhg besteht.

Bei der Maßnahme, an der der Kläger teilgenommen hat, handelt es sich um eine berufliche Umschulung iS von § 47 Abs 1 AFG idF des Fünften Gesetzes zur Änderung des AFG (5. AFG-ÄndG) vom



23. Juli 1979 (BGBl I S 1189). Danach fördert die BA die Teilnahme von Arbeitsuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats liegt eine berufliche Umschulung dann vor, wenn die vom Antragsteller in seinem bisherigen Beruf erlernten Fertigkeiten für die "andere geeignete berufliche Tätigkeit" iS von § 47 Abs 1 AFG keine oder nur eine unwesentliche Bedeutung haben, wohingegen von einer beruflichen Fortbildung iS des § 41 AFG auszugehen ist, wenn jene Fertigkeiten in den angestrebten Beruf inhaltlich mit übernommen werden (BSGE 38, 174 = SozR 4100 § 41 Nr 11; SozR 4100 § 40 Nr 12, § 41 Nr 24; BSGE 44, 54 = SozR 4100 § 36 Nr 16). Es liegt auf der Hand, daß der Kläger die in seinen bisherigen Ausbildungsberufen erworbenen Kenntnisse als Friseur oder Maskenbildner in dem angestrebten Beruf als landwirtschaftlicher Gehilfe nicht verwerten kann. Die Annahme des LSG, daß es sich bei der in Rede stehenden Bildungsmaßnahme um eine berufliche Umschulung gehandelt hat, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Ungeachtet der Frage, ob die Voraussetzungen der Förderung im übrigen vorlagen, scheitert das Begehren des Klägers schon an der Regelung des § 36 Nr 3 Satz 3 AFG. Diese Regelung wurde mit der Schaffung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und Bundesversorgungsgesetzes -Haushaltsstrukturgesetz-AFG- (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S 3113) eingeführt und gilt seit dem 1. August 1979 idF des 5. AFG-ÄndG. Danach ist eine berufliche



Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern. Die Vorschrift soll bewirken, daß die berufliche Umschulung von einem Mangelberuf in einen anderen grundsätzlich nicht gefördert wird, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich bei dem angestrebten Beruf ebenfalls um einen Mangelberuf handeln sollte. Diese schon dem Gesetzeswortlaut nach eindeutige Rechtsfolge entspricht der erklärten Absicht des Gesetzgebers (vgl BT-Drucks 7/4127, Begründung Teil II Nr 3 - S 49 -). Sie änderte die Rechtslage vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG ab. Danach kam es für die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Förderung - auch bei einer Umschulung - gem § 36 AFG grundsätzlich nur auf die Verhältnisse in dem angestrebten Beruf an, nicht auf einen Vergleich mit den Verhältnissen im bisherigen Beruf (BSGE 41, 1 = SozR 4100 § 36 Nr 11 mwN). Hiervon kann infolge der Neuregelung nicht mehr ausgegangen werden.

Nach den Feststellungen des LSG hat es sich bei dem Beruf des Maskenbildners im Zeitpunkt des Antrages auf Förderung und nach der damals voraussehbaren Entwicklung um einen Beruf gehandelt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften bestand. Ein solcher Mangel liegt, wie der Senat bereits entschieden hat (aa0), vor, wenn dem Angebot an freien Stellen für eine bestimmte Beschäftigung eine so geringe Nachfrage nach solchen Stellen auf Arbeitnehmerseite gegenübersteht, daß der Bedarf in dem entsprechenden Beschäftigungszweig nicht in der für eine ausgeglichene Arbeitsmarktlage erforderlichen Weise gedeckt werden kann, wobei auch die vor-



hersehbare Entwicklung zu beachten ist. Das LSG hat eine solche Sachlage hier festgestellt. Aus dem Zusammenhang seiner Feststellungen ergibt sich, daß in der Spielzeit 1978/1979/1980 für Maskenbildner ausreichend Vakanzangebote bestanden haben, d.h. Maskenbildner von allen Theatern in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin gesucht wurden. Der Vortrag des Klägers, er habe trotz erheblicher Anstrengungen in Schleswig-Holstein eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung als Maskenbildner nicht finden können, ist nicht geeignet, diese tatsächlichen Feststellungen wirksam anzugreifen. Es wurde nämlich festgestellt, daß der Kläger seine regionale Mobilität auf den Raum K oder die nähere Umgebung eingeschränkt hatte, wobei eine Vermittlung des Klägers an die K Bühnen deshalb unterblieben ist, weil er dort selbst gekündigt hatte. Für eine derartige regionale Einschränkung seiner Vermittelbarkeit hatte der Kläger allerdings als Lediger in einem Beruf, der typischerweise nur in größeren Städten ausgeübt werden kann, keinen sachlichen Grund (vgl. BSGE 44, 164, 167 = SozR 4100 § 134 Nr 3). Für die Beurteilung der Arbeitsmarktsituation im Beruf des Maskenbildners war deshalb auf den gesamten Arbeitsmarkt im Geltungsbereich des AFG abzustellen. Danach bestand in diesem Berufszweig ein Mangel an Arbeitskräften iS des § 36 Nr 3 Satz 3 letzter Halbs AFG.

Infolgedessen war die Umschulung des Klägers aus dem Beruf des Maskenbildners heraus nach § 36 Nr 3 Satz 3 AFG nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe dies erforderten. Das LSG hat das Vorliegen eines solchen Ausnahmetatbestandes zu Recht verneint. Schwerwiegende persönliche Gründe iS des § 36 Nr 3



Satz 3 AFG können nur angenommen werden, wenn bei objektiver Betrachtung der Verhältnisse des Einzelfalles eine weitere Tätigkeit in dem bisherigen Beruf nicht mehr zumutbar erscheint oder sogar nicht mehr möglich ist. Die vom Kläger vorgebrachten subjektiven Beweggründe reichen insoweit nicht aus. Der Kläger irrt mit seiner Rechtsauffassung, daß es sich bei persönlichen Gründen immer nur um solche von subjektiver Natur handeln könne. Die Regelung in § 36 Nr 3 Satz 3 AFG geht ersichtlich dahin, den Einsatz von öffentlichen Mitteln für die Umschulungsförderung von einer sachlich gebotenen Notwendigkeit abhängig zu machen; diese kann sich jedoch nur aus einer entsprechenden - objektiven - Sachlage ergeben (vgl Urteil des Senats vom 23. Juni 1982 - 7 RAR 72/81, SozR 4100 § 36 AFG Nr 21, in diesem Teil allerdings nicht abgedruckt). Zudem erfordert der Ausnahmecharakter der Vorschrift eine strenge Beurteilung, was ebenfalls auf das Anlegen objektiver Maßstäbe hinweist. Dies folgt nicht zuletzt schließlich auch aus dem in der Begründung zum Gesetzesentwurf des HStruktG-AFG zu dieser Vorschrift aufgeführten Beispiel (BT-Drucks 7/4127 aaO), wonach eine Arbeitnehmerin wegen notwendiger Kinderbetreuung ihre bisherige Berufstätigkeit nicht aufrechterhalten kann, weil sie Wochenendarbeit oder Nachschichten zu leisten hätte. Das Vorliegen solcher objektiv zwingenden Gründe hat das LSG im Falle des Klägers jedoch nicht feststellen können. Die Umschulung beruhte - wie der Kläger selbst vorgetragen hat - letztlich auf dem persönlichen Wunsch, auf dem Hof seiner zukünftigen Verlobten und späteren Ehefrau zu leben und zu arbeiten. Diese Gründe sind zwar subjektiv durchaus verständlich, können jedoch eine Umschulung nicht objektiv not-



wendig machen.

Die unterqualifizierte Tätigkeit des Klägers als Hilfsarbeiter in einer Druckerei sowie seine vorherige Arbeitslosigkeit müssen in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben; denn sie sind letztlich auf den Entschluß des Klägers zurückzuführen, seine qualifizierte Beschäftigung in B bzw K aufzugeben, und damit Folge eines in eigener Verantwortung gefaßten Lebensplanes, wie das LSG auch zutreffend erkannt hat. An der Zugehörigkeit des Klägers zu einer Berufsgruppe, in der ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ändert sich deshalb nichts. Im übrigen würde es gegen den Sinn des § 36 Nr 3 Satz 3 AFG geradezu verstoßen, schwerwiegende persönliche Gründe zur Umschulung aus einer derart selbst verursachten Nichtausübung des Mangelberufs herzuleiten. Jedenfalls verbietet es der Regelungszusammenhang der Vorschrift, demjenigen, der zweimal nacheinander durch eigene Kündigung seiner Beschäftigung in einem Mangelberuf zuerst seine Arbeitslosigkeit herbeiführt und dann durch weitestgehende regionale Immobilität ohne objektiv sachlichen Grund dazu beiträgt, daß er keine qualifizierte Beschäftigung findet, auf Kosten der Versichertengemeinschaft eine Umschulung zu finanzieren. Es ist dabei ohne Bedeutung, daß das Arbeitsamt möglicherweise unter Außerachtlassung seiner Pflicht zur Unterbreitung zumutbarer Arbeitsangebote an arbeitslose Leistungsbezieher es unterlassen hat, dem Kläger Angebote für Stellen als Maskenbildner aus der gesamten Bundesrepublik einschließlich West-Berlin zu unterbreiten. Da es dem ausdrücklichen Wunsch des Klägers entsprach, nur in K oder Schleswig-Holstein vermittelt zu werden, kann er



sich bei Erfolglosigkeit dieser Bemühungen nicht darauf berufen, ihm stünden wegen Nichtvermittelbarkeit in seinem Mangelberuf schwerwiegende persönliche Gründe für eine Umschulung vom Maskenbildner zum landwirtschaftlichen Gehilfen zur Seite.

Eine andere Beurteilung ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht aus der Begründung zu § 36 Nr 3 AFG idF des 5. AFG-ÄndG (BT-Drucks 8/2914, Zu Art 1 Nr 6 § 36, Zu Buchst a, S 42), wonach neben Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes auch die individuellen Verhältnisse des Antragstellers bei der Frage der Förderung einer Umschulung zu berücksichtigen sind, da sich diese Begründung lediglich auf § 36 Nr 3 Satz 1 AFG bezieht, die Förderung einer Umschulung aus einem Mangelberuf (§ 36 Nr 3 Satz 3 AFG) jedoch weiteren einschränkenden Voraussetzungen unterliegt.

Auch das vom Kläger (erst) während der Umschulungsmaßnahme mit seiner heutigen Ehefrau eingegangene Verlöbnis gibt ihm keinen schwerwiegenden persönlichen Grund für die nachträgliche Förderung der gesamten Maßnahme oder eines Teiles der Maßnahme. Das LSG hat zutreffend festgestellt, daß das Verlöbnis nicht denselben Schutz genießt wie eine Ehe. Wie schon das BSG wiederholt zu § 119 AFG entschieden hat, stellt der Zuzug zum Verlobten zB keinen wichtigen Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses dar, da anders als in einer Ehe die Beziehungen zwischen Verlobten nicht den besonderen Schutz der Rechtsordnung, wie er in Art 6 GG und vielen Bestimmungen des Sozialrechts zum Ausdruck kommt, genießt, und die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche des



Antragstellers deshalb im Verhältnis zur Versichertengemeinschaft, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen hat, zurückstehen müssen (vgl BSG SozR 4100 § 119 Nr 2 und 17). Das LSG hat auch richtig gefolgert, daß ein Verlohn, das schon kein "wichtiger Grund" für eine Arbeitsaufgabe darstellt, erst recht keinen "schwerwiegenden persönlichen Grund" für eine Umschulung liefern kann; denn entgegen der Auffassung des Klägers sind schon vom Wortlaut her an "schwerwiegende persönliche Gründe" höhere Anforderungen zu stellen als an einen "wichtigen Grund". Der Auffassung des Klägers, eine beabsichtigte Heirat sei ein derartig einschneidender Vorgang im Leben eines Menschen, daß darauf beruhende Entscheidungen immer aus schwerwiegenden persönlichen Gründen getroffen würden, vermag sich der Senat nicht anzuschließen, jedenfalls soweit es um die hier allein bedeutsame Frage der Bewertung einer damit motivierten Aufgabe des bisherigen Berufs mit der Folge einer Umschulung geht. Ob etwas anderes gilt, wenn nach einer Heirat bei berechtigter Immobilität eines Partners der andere Ehepartner seinen Wohnort verlegen und seine Arbeitsstelle aufgeben muß, weil er von seinem neuen Familienwohntort aus seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr erreichen und den bisher ausgeübten Mangelberuf auch wegen Fehlens von Arbeitsplätzen in der täglich erreichbaren Umgebung nicht mehr ausüben kann, braucht der Senat hier nicht zu entscheiden; denn nach den bindenden Feststellungen des LSG hat der Kläger seine jetzige Ehefrau erst 8 1/2 Monate nach Beendigung der Maßnahme geheiratet, so daß während der gesamten Dauer der Maßnahme die oben geschilderte Situation nicht vorlag.



Der Senat pflichtet dem LSG schließlich auch darin bei, daß § 36 Nr 3 Satz 3 AFG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Er hat dies bereits in dem schon erwähnten Urteil vom 23. Juni 1982 (SozR 4100 § 36 AFG Nr 21) des Näheren ausgeführt. Ungeachtet der Frage, ob die Vorschrift überhaupt eine von Art 12 Abs 1 GG untersagte Beschränkung der Berufsfreiheit enthält, da sie nicht die Wahl eines bestimmten Berufes verbietet, sondern nur die staatliche Förderung einer bestimmten, im übrigen unbeschränkt und frei wählbaren Berufsausbildung untersagt, ist sie jedenfalls nicht mit einer Vorschrift zu vergleichen, die es den betroffenen Berufsbewerbern in aller Regel unmöglich macht, den gewählten Beruf zur Grundlage ihrer Lebensführung zu gestalten.

Auch ein Verstoß gegen das in Art 3 Abs 1 GG enthaltene Gleichheitsgebot ist nicht ersichtlich. Zwar werden für die Förderung einer Umschulung aus einem Mangelberuf heraus strengere Anforderungen gestellt als an andere Berufe, in denen kein Mangel an Arbeitskräften herrscht; diese Ungleichbehandlung beruht aber auf der Beurteilung unterschiedlicher Sachverhalte. Durch die Förderung einer Umschulung soll bestehende Arbeitslosigkeit beendet bzw drohende Arbeitslosigkeit vermieden werden. Im Vergleich zu anderen Berufen, in denen kein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist jedoch in einem Mangelberuf einerseits die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes so gering und andererseits die Chance, bei eintretender Arbeitslosigkeit eine neue Beschäftigung zu finden, so gut, daß es sachlich gerechtfertigt erscheint, in diesen Fällen die Förderung der Umschulung von engeren Voraussetzungen abhängig zu machen, um einen Mißbrauch von Leistungen zu ver-



hindern. Da die Vorschrift schließlich keine absoluten Schranken für die Förderung der Umschulung aus einem Mangelberuf aufstellt, sondern sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuläßt, trifft sie selbst einen hinreichenden Ausgleich sozialer Gegensätze und ist deshalb auch im Hinblick auf Art 20 GG (Sozialstaatsprinzip) nicht zu beanstanden.

Die Revision des Klägers kann nach alledem keinen Erfolg haben und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)